



SCHWEIZERISCHE BOTSCHAFT
IN BRASILIEN

RIO DE JANEIRO, 22. Juli 1965

Ref.: L. 30.17.

E. V. D. HANDELSABTEILUNG	
No. <i>Mos. 86.1</i>	
GATT	
27. JULI 1965 29.7.	
III/8	<i>HP</i>
Kopie an <i>HP</i>	

Postfach 744
Telegramme: AMBASUISSE
Code: A. B. C. 6^{me} édition

An die Handelsabteilung
des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements

B e r n

Brasilianische Export-
risiko-Versicherung

Herr Botschafter,

In den letzten Jahren kam dem Export brasilianischer Industrieprodukte allmählich eine gewisse Bedeutung zu, und nach Massgabe der weiteren Industrialisierung rechnet man hier damit, dass die Industrieprodukte schon in den nächsten Jahren einen nicht unwesentlichen Teil der Exporte ausmachen werden. Diese Erzeugnisse werden aber - im Gegensatz zu den traditionellen Produkten der Landwirtschaft - hauptsächlich nach Ländern gehen, z.B. in Afrika und Asien, deren Märkte nicht nur den Brasilianern noch weitgehend fremd sind, sondern die auch erhöhte Risiken aufweisen.

Zum Schutze der Exporte, und dem Beispiel der Industriestaaten folgend, ist mit Gesetz Nr. 4.678 vom 16. Juni 1965 die Möglichkeit der Versicherung eingeräumt worden. In der Beilage finden Sie eine private deutsche Uebersetzung des Gesetzestextes, zu welchem gemäss Art. 17 innert 120 Tagen noch Ausführungsbestimmungen zu erlassen sind.

Die Exportrisikoversicherung wird grundsätzlich über private, vom Nationalen Versicherungsamt ermächtigte Versicherungsgesellschaften abgeschlossen. Die Rückversicherung erfolgt über das Brasilianische Rückversicherungsinstitut, welches jeder einzelnen Police zuzustimmen hat. Durch diese Oberaufsicht des Institutes steht der Regierung die Möglichkeit zur Ueberwachung und allenfalls zur Lenkung der Exporte zu. Der Staat stellt dem

Dodis



./.

- 2 -

Institut jährlich einen Beitrag von 1,5 Milliarden Cruzeiros zur Deckung der Risiken zur Verfügung, dies ab 1966, vorläufig für die Dauer von 10 Jahren. Zum heutigen Kurs entspricht dies rund 3,5 Millionen Franken, eine relativ bescheidene Summe.

Versicherbar sind sowohl kommerzielle als auch politische und aussergewöhnliche Risiken. Als kommerzielles Risiko gilt:

- a) gerichtlich festgestellter Konkurs des Schuldners;
- b) zwischen Gläubiger und Schuldner vereinbarte und vom Rückversicherungsinstitut genehmigte Stundung;
- c) Pfändung des Schuldners.

Artikel 4 umschreibt im einzelnen, was unter den Begriff "politische und aussergewöhnliche" Risiken fällt, wie Verhinderung der Zahlung oder Ueberweisung durch Regierungsmassnahmen, Krieg, Bürgerkrieg, Revolution, Naturkatastrophen, Beschlagnahme infolge politischer Ereignisse etc.

Unter den Schutz des Gesetzes fallen Warenlieferungen und Dienstleistungen sowie die Finanzierung derselben durch Kreditinstitute. Der Exporteur hat einen Teil des endgültigen Nettoverlustes selbst zu tragen, doch wird die Höhe dieser Mindestbeteiligung wohl erst in den Ausführungsbestimmungen festgesetzt.

Ich versichere Sie, Herr Botschafter, meiner vorzüglichen Hochachtung.

Der Schweizerische Botschafter:



Beilage:

Gesetz Nr. 4.678 vom 16. Juni 1965.

Kopie an die Abteilung für Politische Angelegenheiten des EPD zur Kenntnisnahme mit Beilage.